

Das Dokument

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik**

Band (Jahr): - **(1989)**

Heft 9: **Nacht- und Wochenendarbeit?**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Resolution des Symposiums gegen Nachtarbeit vom Juni 1989 in Genf

Die Teilnehmer am Symposium gegen Nachtarbeit, die sich anlässlich der Internationalen Arbeitskonferenz zusammengefunden haben,

STELLEN FEST,

dass die Ausdehnung der Arbeitszeit auf Nacht und Sonntag sowie die als «Flexibilisierung» bekannte Deregulierung der Arbeitszeit, beträchtliche Ausmasse annehmen, die das persönliche, das soziale und das Familienleben in Frage stellen;

dass diese Deregulierung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der ArbeiterInnen und ihr gesamtes soziales Leben hat;

dass Betriebe, die rund um die Uhr und auch sonntags arbeiten, auch für die Anwohner zusätzliche (Lärm)immissionen nach sich ziehen;

dass, um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, gewisse gemeinsame Normen aufrechterhalten werden müssen, dazu gehört die Fünftagewoche von Montag bis Freitag; sie alleine kann garantieren, dass die Arbeit die Lebensqualität nicht zu sehr in Frage stellt;

dass, wenn dieser Rahmen gegeben ist, jeder die für ihn besten Lösungen für die Gestaltung seiner Arbeitszeit suchen kann;

BEKRÄFTIGEN,

dass das bestehende Nachtarbeitsverbot für Frauen also aufrecht erhalten werden und in absehbarer Zeit auf alle Sektoren (Männer und Frauen) ausgedehnt werden muss, mit Ausnahme unbedingter sozialer Notwendigkeit;

WÜNSCHEN,

dass in Anbetracht der tiefen sozialen Auswirkungen der Gestaltung der Arbeitszeit die Debatte, die auf Bundesebene über die Revision des Arbeitsrechtes begonnen hat, nicht auf das übliche Vernehmlass-

ungsverfahrens (Juni bis Dezember 1989) beschränkt wird, sondern als Anlass verstanden wird, eine echte Diskussion über die Gestaltung des sozialen und Berufslebens in Zukunft zu führen;

SCHLAGEN VOR,

dass daher alle interessierten Kreise (linke, christliche, grüne, feministische Kräfte, Organisationen der Immigration, Parteien, Gewerkschaften, Vereinigungen usw.) sich zusammenfinden und nächstes Jahr ein **gesamtschweizerisches und internationales Treffen** veranstalten zum Meinungsaustausch und um die Bevölkerung über die Revision des Arbeitsrechtes, des Abkommens Nr. 89 und die Arbeitszeitflexibilisierung im allgemeinen zu informieren.



**AUFRUF DER IG DRUCK
PAPIER (HEUTE: IG MEDIEN)
ANFANG 1989**

**Hände weg vom freien
Wochenende!
FÜR DEN
SIEBEN-STUNDEN-TAG HEUTE,
DEN SECHS-STUNDEN-TAG MORGEN!**

Die Unternehmer greifen nach unserer Freizeit, auch am Samstag und Sonntag. Sie verlangen Schichtarbeit und Überstunden, Nachtarbeit, flexible Arbeitszeiten und Arbeit auf Abruf. Unser privates Leben soll sich den Belangen der Betriebe und Maschinen unterordnen. Nicht nur in der Druckindustrie und in der Papierverarbeitung, auch in der Automobilindustrie, in der Chemie- und Textilindustrie – überall treten sie mit dem gleichen Ziel an. Dass die Dienstleistungsbetriebe wie Handel und Banken im Zentrum des Angriffs stehen, belegt u.a. die Auseinandersetzung um die Ladenöffnungszeiten.

Es ist nicht schwer, sich auszumalen, wohin das alles führen würde. Vieles haben wir in der Vergangenheit ganz selbstverständlich auf das Wochenende verlegt, weil an diesen Tagen die meisten Menschen freie Zeit haben: den Kaffeeklatsch bei Verwandten, den gemeinsamen Spaziergang mit Familie und Freunden, gemeinsames Spielen mit

unseren Kindern, das Fussballspiel des Sportvereins, die Demonstration gegen Sozialabbau, Raketen, Atomkraftwerke und den Paragraphen 218. Das Wochenende ist Dreh- und Angelpunkt unserer Freizeitplanung, ganz gleich, was wir in unserer selbstbestimmten Zeit tun. Befreite Zeit ist also nicht nur Freizeit im Sinne der Freizeitindustrie. Sie beinhaltet auch unseren Einsatz für eine menschenwürdige Gesellschaft. Auch und gerade, weil dieses gemeinsame Engagement der Vereinzelung, ja der Vereinsamung der Menschen unter den heutigen Produktionsbedingungen entgegenwirkt. Und noch etwas wollen wir nicht vergessen. Das war doch damals, als wir es erkämpften, kein historischer Irrtum: Das freie Wochenende – Samstag und Sonntag – ist eine der grossen Errungenschaften der Nachkriegszeit. Es ist ein Eckpfeiler unserer Lebenskultur. Wer hier die Axt anlegt, zerstört soziale Bindungen, zerstört kollektive, gemeinsame Freiräume in unserer Gesellschaft. Die Gewerkschaften müssen alles tun, um das freie Wochenende zu erhalten. Wenn es gelingt, gestützt auf eine breite Solidaritätsbewegung, das freie Wochenende tariflich zu verankern, dann gibt es gute Chancen, diesen Trend zu stoppen. Die Frauensekretärin und die Mitglieder des Hauptfrauenausschusses der IG Druck und Papier, die Jugendsekretärin und die Mitglieder des Geschäftsführenden Hauptvorstandes unserer Gewerkschaft wenden sich in einem Aufruf an die Frauen in den Gewerkschaften, in den Parteien und in der Frauenbewegung:

**Tragt die
Forderung weiter,
werbt für sie,
organisiert
Solidarität,
Hände weg
vom freien
Wochenende!
Für den
Sieben-Stunden-
Tag heute, den
Sechs-Stunden-
Tag morgen!**

Erklärung der drei Landes- kirchen zur Frage des Sonntag- arbeitsverbots

(20.8.89)

... Angesichts der Bedeutung, welche die Kirchen der Sonn- und Feiertagsruhe beimessen, darf sicher auch ihre Stimme in der geforderten öffentlichen Diskussion nicht fehlen. Mit dieser Erklärung möchten sie aus ihrer Sicht die folgenden Elemente in diese Diskussion einbringen:

1. Der Sonntag ist Teil der Freizeit und deshalb von der Dynamik der Arbeit-Freizeit-Beziehung bestimmt. Arbeit und Ruhe sind dem Rhythmus unseres gesamten menschlichen Lebens eingeordnet und als solche zueinander gehörig. Zwischen ihnen besteht eine enge Wechselwirkung: was sie zusammenhält, ist die beiden gemeinsame Zielsetzung, dem Menschen Möglichkeiten zur Entfaltung und Erfüllung in solidarischer Gemeinschaft mit den Mitmenschen zu bieten. Daraus folgt, dass die gesellschaftliche Regelung der Zeitordnung auf diese Zielsetzung hin auszurichten ist, dass sie mit anderen Worten der Erhöhung der Lebensqualität förderlich ist.

2. Innerhalb der Freizeit nimmt der Sonntag eine privilegierte Stellung ein, insofern er auch heute noch von einem Grossteil der Bevölkerung unabhängig von ihrer religiösen Überzeugung als Tag der Ruhe, der Besinnung und der Gemeinschaft betrachtet wird. Damit er diese Stellung weiter innehaben kann, ist es notwendig, dass er für möglichst viele Menschen ein arbeitsfreier Tag bleibt. Denn dies ist die Voraussetzung dafür, dass der Sonntag auch in der Gemeinschaft, beispielsweise in der Familie, in gemeinsamen Freizeitaktivitäten und im gemeinsamen Gottesdienst, erlebt werden kann. Sonntagsarbeit hingegen führt zu zeitlicher Desintegration, welche eine soziale Desintegration zur Folge haben kann. Aus dieser Sicht kann die bei Sonntagsarbeit vorgesehene «Ersatzruhe» an einem anderen Wochentag nur eine nie vollends befriedigende Notlösung darstellen.

Sie verschafft dem Betroffenen zwar die notwendige Ruhezeit, kann aber seine zeitliche Desintegration mit ihren sozialen Folgen nicht beheben.

3. Durch die Ausweitung der Sonntagsarbeit besteht die Gefahr, dass Sinn und Wert des Sonntags nicht nur für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern auch für die Allgemeinheit verdunkelt werden oder gar verlorengehen. Eine ähnliche Gefahr liegt auch in der Verzwieckung des Sonntags durch die Konsum- und Freizeitindustrie. Unter diesen Umständen wird es immer schwieriger, dass der Sonntag als gemeinsamer Ruhetag die Möglichkeiten schafft, um zu Arbeit und Konsum auf Distanz zu gehen und zu einer Tagesgestaltung zu gelangen, die eine Ahnung von befreiter Zeit ohne Fremdbestimmung und Zeitdruck vermitteln kann.

Angesichts der aufgezeigten Bedeutung des Sonntags für den Einzelnen und die Gemeinschaft sind die Ausnahmen für die Bewilligung von Sonntagsarbeit aus ethischer Sicht kritisch nach ihrer Begründung zu befragen. Im Hinblick auf die negativen sozialen Folgen der Sonntagsarbeit genügt es nicht, ausschliesslich die Gesichtspunkte der Rentabilität und der Wettbewerbsfähigkeit zu ihrer Begründung anzugeben. Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Unternehmen sind mit anderen Mitteln als der Sonntagsarbeit zu erhalten und zu fördern. Der Konkurrenzkampf auf internationaler Ebene darf nicht dazu führen, dass der Arbeitnehmerschutz bezüglich Sonntagsarbeit Abstriche erfährt, das heisst, das niedrigere Niveau des Arbeitnehmerschutzes in anderen Ländern darf nicht zum Massstab für die schweizerische Arbeitnehmerschutzgesetzgebung werden. Vielmehr ist unter den Staaten eine Angleichung nach oben statt nach unten erstrebenswert und kann allenfalls durch internationale Abkommen erzielt werden.

Insgesamt ist so aus unserer Sicht nicht eine Ausdehnung der Sonntagsarbeit, sondern eine Ausdehnung der Sonntagsruhe anzustreben als Chance für Sinnerfahrung, solidarische Freiheit und Gemeinschaftserlebnis. Je mehr der Sonntag «geheiligt» wird, desto höher ist die Lebensqualität einer Gesellschaft. An ihrer Einstellung zur Sonntagsarbeit zeigt sich letztlich, ob sie die Werte des Habens oder des Seins bevorzugt.

Arbeitszeit. Flexibilisierung

POSTULAT MONIKA WEBER
VOM 20. DEZEMBER 1985.

Arbeitszeit. Flexibilisierung.

Der Bundesrat wird gebeten, einen Katalog jener Bestimmungen zu erstellen, die eine Arbeitszeitflexibilisierung behindern.

BEGRÜNDUNG

Angesichts des raschen technologischen Wandels, der sich verändernden Produktivitätssteigerungen und Elastizitäten ist mittel- bzw. längerfristig mit einer Verschiebung zugunsten einer stärkeren Arbeitszeitverkürzung zu rechnen. Auf jeden Fall sollten Behinderungen für eine möglicherweise notwendige Arbeitszeitflexibilisierung beseitigt werden. Um diesen Prozess zeitig einzuleiten, ist ein Katalog jener Bestimmungen zu erstellen, die die besagte Entwicklung behindern.

ERKLÄRUNG DES BUNDESRATES

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

MOTION
DER LIBERALEN FRAKTION
VOM 11. MÄRZ 1987.

Arbeitsgesetz. Revision

(Die gleichlautende Motion wurde von Meylan (SP, Neuchâtel) im Ständerat eingereicht.)

Die technologische Entwicklung zeitigt ihre Auswirkungen auf Unternehmen und Arbeitnehmer; die Wünsche der Bevölkerung in bezug auf die Arbeitszeiteinteilung verändern sich. Die Sozialpartner bemühen sich, Lösungen zu finden, die sowohl die Bedürfnisse der Unternehmen wie auch die Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigen.

In Anbetracht dieser Entwicklung erscheint das Arbeitsgesetz in gewissen Belangen veraltet. Der Bundesrat wird ersucht, sobald als möglich einen Entwurf für die Revision des Arbeitsgesetzes vorzulegen, der es den Unternehmen und den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern erlaubt, Vereinbarungen über die Arbeitszeiteinteilung auszuhandeln und anzuwenden, die den technologiebedingten Veränderungen Rechnung tragen und den Bedürfnissen der Unternehmen

sowie den Interessen der Arbeitnehmer entsprechen.

ERKLÄRUNG DES BUNDESRATES

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

MOTION RENSCHLER
VOM 11. MÄRZ 1987.

Höchstleistungszeit bei Nachtarbeit

Der Bundesrat macht von seiner Kompetenz gemäss Artikel 26 Absatz 2 Arbeitsgesetz Gebrauch und begrenzt auf dem Verordnungsweg die Höchstleistungszeit für die dauernd oder in Schichtarbeit regelmässig nachts arbeitenden Arbeitnehmer auf 38 Stunden pro Woche.

BEGRÜNDUNG

Der Anteil der regelmässig nachts arbeitenden Arbeitnehmer an der erwerbstätigen Bevölkerung ist im Steigen begriffen. Nicht nur im industriellen, sondern auch im tertiären Sektor nimmt die Bedeutung der Nachtarbeit zu, sei es in der Form von 3-Schicht- und Durchlaufbetrieben oder Dauernachtarbeit. Diese Entwicklung ist für die seelische und körperliche Gesundheit der Betroffenen sowie für die soziale Integration der Erwerbstätigen und deren Familien eine immer grössere Bedrohung. Es gilt diesem negativen Trend Einhalt zu gebieten. In Übereinstimmung mit dem Bericht der Eidg. Arbeitskommission (Ausschuss «Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Schicht- und Nachtarbeit», November 85), in dem Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Wissenschaft für regelmässig nachtarbeitende Schichtarbeiter Wochenarbeitszeiten von 33,06 bis 37,33 Stunden forderten, soll der Schutz der Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmer/innen im Rahmen des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes verbessert werden. Erfüllt der Bundesrat das Anliegen der Motion, so macht er erstmals seit über 20 Jahren von seiner Kompetenz Gebrauch, für bestimmte Gruppen von Betrieben und Arbeitnehmern die Arbeitszeit aus Gründen des Gesundheitsschutzes zu verkürzen (Art. 26, Abs. 2 des Arbeitsges.) und beschränkt sich nicht weiterhin auf den Erlass von Ausnahmebestimmungen zugunsten gewisser Unternehmen (Art. 27 und Verord. 2 des Arbeitsgesetzes).

ERKLÄRUNG DES BUNDESRATES:

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

MOTION ALLENSPACH
VOM 11. JUNI 1987

Arbeitszeitbewilligungsverfahren

Der Bundesrat wird eingeladen, die arbeitsgesetzliche Verwaltungspflege einer grundsätzlichen Straffung und Vereinfachung zu unterziehen und das geltende Arbeitszeitbewilligungsverfahren durch geeignetere Kontrollmassnahmen zu ersetzen.

BEGRÜNDUNG:

Eine neuere rechtswissenschaftliche Untersuchung kommt zum Schluss, dass sich die arbeitsgesetzliche Verwaltungspflege durch ihr Mit- und Gegeneinander der verschiedenen kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften dem Zugriff des Rechtsuchenden verschliesst. Neben diesem grundsätzlichen Aspekt bereiten jüngste Rechtsprechungs- und Gesetzgebungstendenzen auf dem Gebiete der Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen den betroffenen Unternehmen und Vollzugsbehörden ernsthafte Schwierigkeiten:

Es müssen alljährlich alleine vom BIGA 3000 Gesuche und Bewilligungen publiziert werden, und unter Berücksichtigung der Publikations-, Einsprache- und Beschwerdefristen vergehen vom Moment der Gesuchstellung bis zum Zeitpunkt, in dem die Bewilligung in Rechtskraft erwächst, im besten Falle annähernd drei Monate. Der Vollzug des Arbeitsgesetzes kann heute systematisch behindert werden, und die Betriebe sind unter Umständen nicht in der Lage, zu der von ihnen gewünschten ausserordentlichen Arbeitszeit zu produzieren, sich neuen Gegebenheiten anzupassen oder ihrem variablen Bestellungseingang zu entsprechen. Es liegt im wirtschaftlichen Gesamtinteresse, nicht bloss nach flexiblen Arbeitszeitmodellen, sondern auch nach einfacheren, unbürokratischen und raschen Kontrollmechanismen zu suchen.



EINE CHANCE ZUR VERBESSERUNG DER STANDORTQUALITÄT

(NZZ VOM 24./25. JUNI 1989; RT.)

Bereits 1970/71 hat die Schweiz einen Vorstoss unternommen, um die starre Regelung des Nachtarbeitverbots zu lockern. Sondervorschriften, etwa im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder mit Blick auf die Rolle als Erzieher, mithin aus *Rücksicht auf Familien*, mögen gerechtfertigt sein; angesichts des wachsenden Bedürfnisses nach mehr Selbstbestimmung, besonders nach mehr Zeitsouveränität grenzen aber weitergehende Regeln sehr rasch an Bevormundung und Diskriminierung.

Nach Angaben des BIGA ist denn auch zumindest in denjenigen Industriezweigen, wo Schichtarbeit wirtschaftlich notwendig ist, namentlich in der Textil-, Chemie- und Papierindustrie, das geltende Nachtarbeitverbot ein *Anstellungshindernis* für Frauen. Und weshalb sollen die Frauen in der Industrie einen anderen Schutz verdienen als ihre Kolleginnen in *Dienstleistungsberufen*, in denen nächtliche Arbeitspensen und Umstände viel härter sein können? Wie grotesk ein erstarrter Arbeitnehmerschutz wirken kann, ist an dem von Gesetzes wegen vereitelten sozialpartnerschaftlichen Handschlag zwischen dem Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverband (SMUV) und der EM Micro-électronique S.A. erkennbar.

Neben gesellschaftlichen muss die Schweiz auch aus rein *wirtschaftlichen* Gründen ein Interesse daran haben, das Nachtarbeitverbot für Frauen in der Industrie *nachhaltig aufzuweichen*. Nicht mehr der kapitalistische Würgegriff von «profitungrigen Unternehmern» stellt nämlich heutzutage eine Bedrohung der Arbeitnehmer dar; vielmehr ist es die schleichende Erosion der Basis, auf welcher der Wohlstand in der westlichen Welt in den letzten Jahren geschaffen worden ist. Hier kommt der *Deregulierung des Arbeitsmarktes* deshalb eine Schlüsselrolle zu, weil eine effiziente Allokation des Faktors Arbeit bei zunehmender Kapitalintensität der Produktionsmethoden für die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes immer wichtiger wird. Der beruflichen, geographischen und zeitlichen Mobilität stehen hierzulande schon recht viele Hindernisse entgegen.

Die sich mit der Diskussion um das Nachtarbeitverbot für Frauen ergebende Chance, die Standortgunst des hiesigen Arbeitsplatzes – auch mit Blick auf die speziellen Bedürfnisse der Schlüsselbranche Mikroelektronik – wieder etwas zu verbessern, sollte nicht verpasst werden. Wenn mit anderen Worten die Revision des Abkommens Nr. 89 in Genf, das vorläufig für die Schweiz immer noch bindend ist, weniger weit gehen würde als die Vorstellungen der Eidgenössischen Arbeitskommission, sollte man sich auch als Gastgeberland nicht scheuen, das Übereinkommen per Anfang 1992 zu kündigen. Mit einem solchen Schritt würde man sich ohnehin in beste Gesellschaft geben: Die Vereinigten Staaten, Japan und die Bundesrepublik Deutschland haben das Abkommen gar nie unterschrieben; die Niederlande haben es unlängst gekündigt, und Frankreich hat es zwar ratifiziert, hält sich aber nicht daran. Es sind die Rahmenbedingungen und Wirtschaftskräfte dieser Staaten, welche technologisch weltweit die Gangart bestimmen. Die Haltung dieser Staaten muss für unser Land zwar nicht unbedingt Massstab sein; zur Orientierung, in welche Richtung sich die Standortverhältnisse der Schweiz entwickeln, kann aber ab und zu ein Blick über die Landesgrenzen nichts schaden.



LITERATUR

J. Bailod. **Schicht- und Nachtarbeit; Samstags-, Sonntags- und Wochenendarbeit.** In: Handbuch Arbeitszeit 1989

N. Blattner. **Flexibilisierung der Arbeitszeit durch kollektivvertragliche Regelungen.** Mit Beiträgen von A. Tarabusi, H. Schächli, H. P. Tschudi, u.a. Sonderdruck Heft 1/2 1989 von «Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung»

DISKUSSION No 1. **Flexibilisierung der Arbeitszeit** (April 1987)

IG Metall / J. Rinderspacher. **Am Ende der Woche.** Die soziale und kulturelle Bedeutung des Wochenendes. Verlag Neue Gesellschaft 1987

J. Rutenfranz. **Schichtarbeit und Nachtarbeit.** Hrg.: Bayrisches Staatsministerium für Arbeit 1987

Ders. **Nachtarbeit für Frauen.** Gentner Verlag 1987

Schweizerischer Gewerkschaftsbund. **Thesen zur Verkürzung der Arbeitszeit** (Kongress 1986). In: Gewerkschaftliche Rundschau 1/1987

Ders. **Arbeitszeit und Gesundheit.** Schriftenreihe SGB 1986

Ders. **Thesen zur Nachtarbeit des SGB-Frauenkongresses 1989.** In: Gewerkschaftliche Rundschau 4/1989

Symposium gegen Nachtarbeit. **Documentation du symposium juin 1989.** Comité symposium, c/o Ch. Touil, XXXI-décembre 69, 1207 Genève

Verband **Personal Öffentlicher Dienste.** Charta über die Arbeitszeit. VPOD-Broschüre 1988

LITERATUR